

## Vereinbarung

Die unterzeichnenden Fluggesellschaften, die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, und der Schweizerische Reisebüro-Verband schliessen folgende Vereinbarung.

Flüge innerhalb der Schweiz unterliegen dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Die Abrechnung der darauf entfallenden Mehrwertsteuer soll vereinfacht und den Reisebüros in Bezug auf den Vorsteuerbeleg Rechtssicherheit gegeben werden.

1. Die unterzeichnenden Fluggesellschaften garantieren der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, dass sämtliche Flüge innerhalb der Schweiz, welche auf den eigenen Tickets der jeweiligen Fluggesellschaft ausgestellt sind (gekennzeichnet mit dem dreistelligen numerischen Airline Code), welche der schweizerischen Mehrwertsteuer unterliegen, von den Fluggesellschaften direkt mit der Eidg. Steuerverwaltung abgerechnet werden.
2. Die Abrechnung der Mehrwertsteuer erfolgt auf dem massgebenden Verkaufspreis, welcher der Reisende bezahlt.
3. Allfällige Kommissionen oder Rückzahlungen oder ähnliches an Broker oder Reisebüros berechtigen die Fluggesellschaften nicht zur Kürzung der Umsatzsteuer oder einer Geltendmachung von Vorsteuer auf diesen Zahlungen.
4. Als Vorsteuerbeleg für den Reisenden gilt ausschliesslich die Bestätigung der jeweiligen Fluggesellschaft, das E-Ticket oder ein anderes Dokument (i.e. Passenger Receipt), welches zum Antritt der Reise berechtigt.
5. Die Fluggesellschaft ist dafür besorgt, dass das unter Punkt 4 dieser Vereinbarung erwähnte Dokument den Formerfordernissen des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Art. 26 Abs. 2 und 3 MWSTG) entspricht.
6. Da die Mehrwertsteuer auf dem Verkaufspreis direkt von der Fluggesellschaft der Eidg. Steuerverwaltung bezahlt wird, entfällt eine Abrechnung der Mehrwertsteuer beim Verkauf über ein Reisebüro, ungeachtet ob es sich um einen Verkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen der Fluggesellschaft und auf deren Rechnung handelt. Das Reisebüro oder der Broker rechnet demzufolge auf den Flugtickets keine Umsatzsteuer ab und macht keine Vorsteuer geltend.
7. Der Ticketbroker oder das Reisebüro weisen in ihrer Rechnung an ein Reisebüro oder an den Kunden in keiner Weise auf die Mehrwertsteuer hin.
8. Erhebt das Reisebüro im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Fluges, welcher der Mehrwertsteuer unterliegt, eine Gebühr irgendwelcher Art (z.B. Ticket Fee, Dossiergebühr, Reservationsspesen etc.) unterliegt diese der Mehrwertsteuer zum Normalsatz und wird vom Reisebüro abgerechnet.
9. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2011 für längstens fünf Jahre, vorbehalten bleiben gesetzliche Änderungen.
10. Die Information über diese Regelung an die betroffenen Reisebüros, Broker, Fluggesellschaften ist Sache des Schweizerischen Reisebüroverbands beziehungsweise deren Beauftragten.